

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen**

gem. § 36k EEG 2021

zwischen

[...],

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde [...], vertreten durch [...],

im Folgenden „**Gemeinde [...]**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden „WEA“). Der Standort der vom Betreiber geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist voraussichtlich für [...] vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde [...] einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 36k EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die WEA noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet wird, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 36k Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 36k Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 36k Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 36k Abs. 1 Satz 3 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die WEA aufzuteilen. Der Umkreis um die WEA wird von der Mitte des Turmfußes der WEA aus gemessen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach Anlage 2, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der WEA mitteilen.
3. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von dem in Anlage 2 genannten Standort oder den in Anlage 2 genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag, insbesondere den an die

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der WEA bzw. der Parameter der WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 i.V.m. Anlage 2 nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 36k EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Zuwendungen gemäß § 36k Abs. 1 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 i.V.m. Anlage 2 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 i.V.m. Anlage 2.
3. Die Zahlung nach § 1 i.V.m. Anlage 2 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 i.V.m. Anlage 2 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 36k Abs. 2 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Absatz 2 a bis c alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens über die Standortgüte gemäß § 36h Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Standortgüte-Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber ein vergleichbares Gutachten vorlegen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Standortgüte-Gutachten.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Standortgüte-Gutachten vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 36k Abs. 3 EEG 2021, unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
[...]

6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von [...] Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von [...] Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 36k Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist;
 - (b) die Regelung in § 36k EEG 2021 insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird;
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden;
 - (d) der Betreiber die WEA nicht errichten kann und das Projekt aufgibt;
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber/ die neue Betreiberin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 36k Abs. 3 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle

Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan der WEA
- Anlage 2: Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Gemeinde [...]

Anlage 1

Lageplan der WEA

[Lageplan einfügen]

Anlage 2

Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde [...] nach § 36k Abs. 1 EEG 2021: 0,XX ct/kWh

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstück	
Geodaten	

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 36k Abs. 1 Satz 2 und 3 EEG 2021

Anteil Gemeinde [...]	
Anteil Gemeinde [...]	
Anteil Gemeinde [...]	

[je nach Anzahl der betroffenen Gemeinden Zeilen streichen oder weitere Zeilen hinzufügen]

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	
Nabenhöhe	
Installierte Leistung	
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	

Haftungshinweis: Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.